



Spiel- und Sportgemeinschaft Darmstadt 1921 e.V.



Satzung

der

DJK Spiel- und Sportgemeinschaft Darmstadt 1921 e.V.

Vereinsregisternummer: VR 1126

Genehmigungen: Registergericht am 11.04.2010
DJK Diözesanverband Mainz am 20.04.2010
DJK-SSG Jahreshauptversammlung am 15.09.2015

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

§1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
§2	Zweck des Vereins
§3	Aufgaben des Vereins
§4	Pflichten des Vereins
§5	Gemeinnützigkeit
§6	Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

§1	Mitgliedschaft
§2	Erwerb der Mitgliedschaft
§3	Ruhen der Mitgliedschaft
§4	Beendigung der Mitgliedschaft
§5	Nichtmitglieder

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§1	Beitragsleistungen und -pflichten
§2	Rechte der Mitglieder
§3	Pflichten der Mitglieder
§4	Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

§1	Die Vereinsorgane
§2	Mitgliederversammlung
§3	Vorstand, geschäftsführender Vorstand und Führungskr
§4	Vorstand gemäß § 26 BGB
§5	Beschlussfassung, Protokollierung

E. Vereinsjugend

§1	Die Vereinsjugend
----	-------------------

F. Ältestenrat

§1	Der Ältestenrat
----	-----------------

G. Sonstige Bestimmungen

§1	Satzungsänderungen
§2	Vereinsordnungen, Verantwortlichkeiten, Pläne, Anweisungen usw.
§3	Kassenprüfung
§4	Datenschutz

H. Schlussbestimmungen

§1	Auflösung des Vereins
§2	Vermögensverfall
§3	Gültigkeit dieser Satzung

Satzung

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
"DJK Spiel- und Sportgemeinschaft Darmstadt 1921 e.V."
Er ist gegründet am 15. Mai 1921 (wieder gegründet am 20. März 1955 als Rechtsnachfolger des 1934 durch die NS-Behörde aufgelösten Vereins " Deutsche Jugendkraft Darmstadt ").
2. Der Verein führt das DJK-Zeichen und DJK-Banner.
Seine Farben sind blau-weiß.
3. Sitz des Vereins ist Darmstadt
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes, Freizeit- und Breitensports;
 - d) der Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - f) die Beteiligung an Turnieren, Vorfürungen und sportlichen Wettkämpfen.
 - g) die Durchführung von Gesundheits- und Sportkursen.

§3 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein sorgt für die Gestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die erforderliche Ausbildung aller Führungskräfte.
2. Der Verein sorgt für die Gestellung geeigneter Übungs- und Trainingsmöglichkeiten.
3. Der Verein sorgt für einen ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.

§4 Pflichten des Vereins

1. Der Verein nimmt an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der verschiedenen DJK-Verbände teil.
2. Der Verein untersteht den Satzungen und Ordnungen des DJK-Diözesanverbandes Mainz.
3. Die Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes Mainz.
4. Der Verein trägt Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mit.
5. Der Verein fördert die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Mitgliedern der Gesellschaft, die Achtung der Andersdenkenden und die Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen, politisch neutralen Lebensordnung.
6. Der Verein übernimmt Satzungsänderungen des Bundesverbandes.
7. Der Verein erfüllt Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes.
8. Der Verein erfüllt seine Verpflichtungen gegenüber den DJK-Verbänden und den Fach- und Landessportverbänden.
9. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach § 6 als verbindlich an.
10. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach § 6. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach § 6.

§5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
5. Der geschäftsführende Vorstand und die zur Mitarbeit berufenen Mitarbeiter arbeiten in dieser Funktion ehrenamtlich.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
7. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und Führung der Geschäftsstelle kann der Vorstand hauptamtlich Beschäftigte einstellen.
8. Im Übrigen können Mitglieder und Mitarbeiter nach § 670 BGB Aufwendungen geltend machen. Hierzu gehören Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefon usw..

§6 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied der DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des Diözesanverbandes Mainz.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

B. Vereinsmitgliedschaft

§1 Mitgliedschaft

1. Mitglied dieses Vereins kann jeder werden, der im Sinne dieser Satzung und zugehöriger Ordnungen Sport betreiben bzw. am Vereinsleben teilnehmen will. Durch ihren Beitritt unterwerfen sie sich der jeweils gültigen Satzung und den Ordnungen des Vereins.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. fördernde Mitglieder
 - d. betreuende Mitglieder
 - e. Ehrenmitglieder

zu a. aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und den Vereinsbeitrag leisten.

zu b. passive Mitglieder sind Mitglieder die sich nicht am aktiven Vereinsleben beteiligen, aber einen regelmäßigen Beitrag leisten um den Zweck und die Ziele des Vereins zu fördern.

zu c. fördernde Mitglieder sind Mitglieder die sich nicht am aktiven Vereinsleben beteiligen, aber durch einen freiwilligen Betrag den Zweck und die Ziele des Vereins fördern wollen.

zu d. betreuende Mitglieder sind Mitglieder, welche das Vereinsleben betreuend begleiten um den Zweck und die Ziele des Vereins zu fördern ohne eine Beitrag zu leisten.

zu e. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, welche sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht jedem Bürger offen und wird durch Aufnahme erworben. An den Vorstand ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu richten.
2. Bei Minderjährigen oder geschäftsunfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung. Das Mitglied erhält eine schriftliche Bestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§3 Ruhen der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Das Ruhen kann auf Grund längerer Abwesenheit (z.B. beruflicher Art, Wehrdienst usw.) erfolgen oder wegen persönlicher Gründe.

Während des Ruhens sind die Rechte und Pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Austritt aus dem Verein (Kündigung des Mitgliedes).
- b. Streichung von der Mitgliederliste
- c. Tod
- d. Ausschluss aus dem Verein

zu a. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

Aktive Sportler haben ein Sonderkündigungsrecht zum 30. Juni des Kalenderjahres.

zu b. Ein aktives Mitglied kann durch den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.

Die Zustellung der Mahnung erfolgt auf dem normalen Postweg.

zu c. Die Mitgliedschaft endet zum Monatsende des Todeszeitpunktes.

zu d. Der Ausschluss aus dem Verein wird aufgrund der Festlegung in der Disziplinarordnung durchgeführt.

§5 Nichtmitglieder

Nichtmitglieder des Vereins können nur an vom Verein angebotenen in sich abgeschlossenen Kursen teilnehmen. Während der Kursstunden unterwerfen sie sich den Bestimmungen des Vereins.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§1 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag und, soweit in der Beitragsordnung festgelegt, eine Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Beiträge, auch Sonderbeiträge, deren Zahlungsweise und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss und fixiert sie in der Beitragsordnung.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. durch Ersatzleistungen ausgleichen lassen.
Ergeben sich Regelfälle der Erlassung, so sind diese in der Beitragsordnung aufzuführen.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. betreuende Mitglieder sind beitragsfrei
7. Für alle Mitglieder gilt die Beitragsordnung.

§2 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht Anträge zu stellen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
3. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder (nach Artikel B, § 1, Absatz 2, a und e) dürfen bei den Mitgliederversammlungen an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitwirken.

§3 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder unterwerfen sich der Satzung, den Ordnungen und Weisungen des Vereins.
2. Alle Mitglieder haben den Anordnungen des Vorstandes und seiner Beauftragten in allen Vereins- und Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
3. Schaden vom Verein abzuwenden.
4. Dem Verein eingetretene Änderungen der persönlichen, Mitglieder relevanten Daten unverzüglich mitzuteilen.
5. Die vereinseigenen und vom Verein benutzen Anlagen, Räume, deren Inventar und Gegenstände schonend und pfleglich zu behandeln.

§4 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Der Vorstand erlässt eine Disziplinarordnung und regelt darin Einzelheiten der Ordnungsgewalt des Vereins.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich einem gegen ihn, gemäß Disziplinarordnung, eingeleitetem Verfahren zu unterwerfen und vor dem geschäftsführenden Vorstand zu verantworten.

D. Die Organe des Vereins

§1 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand nach § 26 BGB
 - c. der geschäftsführende Vorstand
 - d. der Führungskreis des Vereins
 - e. der geistliche Beirat
2. Die Zusammensetzung der Organe.
 - a. der Vorstand
 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Rechner, geistlicher Beirat.
 - b. der geschäftsführende Vorstand
 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Rechner, geistlicher Beirat, Beisitzer.
 - c. der Führungskreis
 1. und 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Schriftführer, Rechner, Beisitzer, geistlicher Beirat, Abteilungsleiter, Ältestenrat, Jugendleiter, Pressewart, Frauenbeauftragte, Sportleiter, Sponsoring

§2 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung
 - a. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt.
 - b. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
 - c. Eine außerordentliche Versammlung wird auf Antrag des Vorstandes einberufen oder wenn sie von einem Zehntel der Mitglieder beantragt wird.
 - d. Für die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
 - e. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß nach Punkt b eingeladen wurden.
 - f. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kassenwartes.
 - d. Entgegennahme des Jahresberichtes der Kassenprüfer.
 - e. Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleiter und des Jugendleiters.
 - f. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
 - g. Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr.
 - h. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand ergibt sich aus der aktuellen Geschäftsordnung.
 - i. Wahl der Kassenprüfer.
 - j. Änderung der Satzung.
 - k. Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins.

Fortsetzung Abschnitt D, § 2, Nr. 2, Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

- l. Ernennung und Ehrung von Ehrenmitgliedern/ Ehrenvorständen.
- m. Beschlussfassung bezüglich Beschwerden über Ordnungsverfahren.
- n. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen.
- o. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§3 Vorstand, geschäftsführender Vorstand und Führungskreis

1. Der Vorstand fasst, führt und erlässt die Geschäftsordnung, sie regelt Zusammensetzung und Zuständigkeiten; Beitragsordnung und Disziplinarordnung.
2. Der geschäftsführende Vorstand fasst, führt und erlässt Ordnungen, Anweisungen, Listen und Pläne für den geordneten Geschäftsablauf innerhalb und außerhalb des Vereins.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
4. Der Vorstand beruft und entlässt Mitglieder des Führungskreises und Personen für besondere bzw. ergänzende Aufgaben innerhalb des Vereins.
5. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben oder während der Wahl ihre Bereitschaft telefonisch bekunden.
Gewählt werden kann nur, wer das Alter von 75 Jahren nicht überschritten hat.
6. Nach erfolgter Wahl stellt der Vorstand den Führungskreis des Vereins vor und beruft diese in ihr Amt.
7. Nach erfolgter Wahl erfolgt die konstituierende Sitzung des neuen Führungskreises.
8. Die Geschäftsübernahme von dem alten Vorstand erfolgt innerhalb von 2 Monaten und ist zu protokollieren.
9. Sitzungen des Vorstandes, geschäftsführenden Vorstandes bzw. des Führungskreises werden durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter einberufen.
10. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch bestimmen.
11. Der geistliche Beirat wird von der zuständigen kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt oder abberufen. Er ist nicht an Wahlperioden gebunden.

§4 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Es besteht alleinige Vertretungsbefugnis.

§5 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.
2. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
3. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
4. Durch den geschäftsführenden Vorstand sind alle Beschlüsse zu überprüfen, ob sie in die bestehenden Ordnungen, Anweisungen, Pläne usw. eingearbeitet werden müssen oder diesen widersprechen.

E. Vereinsjugend

§1 Die Vereinsjugend (siehe Jugendordnung gültige Fassung)

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich weitgehend selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach A. §5 Abs. 1. - 4. dieser Satzung unter der Berücksichtigung der Aufgabenstellung des Vereins.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen ist. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der Vereinsjugendleiter ist Mitglied des Führungskreises.
4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
5. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

F. Ältestenrat

§1 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Er wird auf der Mitgliederversammlung gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand auf zwei Jahre gewählt.
3. Der Ältestenrat bemüht sich ausgleichend um die Festigung des Vereins nach innen und außen und tritt im Bedarfsfalle zusammen.

G. Sonstige Bestimmungen

§1 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen und Zweckänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

§2 Vereinsordnungen, Verantwortlichkeiten, Pläne, Anweisungen usw.

1. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung entsprechend dieser Satzung.
2. Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung entsprechend dieser Satzung.
3. Der Vorstand erlässt eine Disziplinarordnung entsprechend dieser Satzung.
4. Der geschäftsführende Vorstand erlässt Ordnungen, Pläne, Anweisungen usw. entsprechend der Erfordernis.
5. Der geschäftsführende Vorstand regelt Verantwortlichkeiten entsprechend der Erfordernis.

§3 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Führungskreis angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§4 Datenschutz

1. Alle Mitgliedsdaten werden EDV-technisch verwaltet und unterliegen dem Datenschutzgesetz (BDSG).
2. Sie werden nur zum Zwecke und Aufgaben des Vereins benutzt. Eine Weitergabe für vereinsfremde Zwecke ist untersagt. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.
3. Jeder Betroffene hat ein Recht auf: Auskunft, Sperrung oder Löschung

H. Schlussbestimmungen

§1 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von jedem Mitglied beantragt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Punkt der Tagesordnung zwei Wochen voraus einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlossen werden.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung der Vorstand als der Liquidator des Vereins bestellt.

§2 Vermögensverfall

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigster Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das katholische Bistum Mainz, vertreten durch den Diözesanen Verband Mainz und in Darmstadt durch das Katholische Dekanat Darmstadt. Dieses hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§3 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.04.2010 beschlossen und am 15.09.2015, mit erneutem Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Diese Satzung besteht aus 09 Seiten.

Darmstadt, den 09.10.2015

Eigenhändige Unterschriften des Vorstandes

1. Vorsitzender _____

Karl-Heinz Taus

2. Vorsitzender _____

